

§ 205d *Plangenehmigungsentscheid und Rechtsmittel*

¹ Der Regierungsrat erteilt die Plangenehmigung. Diese umfasst:

- a. die Genehmigung des projektbezogenen Nutzungsplans mit den zugehörigen Vorschriften,
- b. die Baubewilligung nach Artikel 22 RPG sowie alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Behörden,
- c. den Entscheid über allfällige gegen die Nutzungsplanung oder das Bauprojekt gerichtete öffentlich-rechtliche Einsprachen,
- d. soweit erforderlich die Erteilung der notwendigen Konzessionen,
- e. soweit erforderlich die Erteilung des Enteignungsrechts.

² Die Plangenehmigung kann zeitlich befristet erteilt werden.

³ Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement hat den Plangenehmigungsentscheid im Luzerner Kantonsblatt zu veröffentlichen.

⁴ Plangenehmigungsentscheide können innert 30 Tagen, Zwischenentscheide innert 10 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden.

Erläuterungen

Absatz 1

Da es sich um ein «konzentriertes» Plangenehmigungsverfahren in Anlehnung an die bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren handelt, werden alle nötigen Entscheide und Bewilligungen von unserem Rat erteilt, also neben der Genehmigung des projektbedingten Nutzungsplans mit den zugehörigen Vorschriften auch die Baubewilligung nach Artikel 22 sowie alle weiteren in der gleichen Sache erforderlichen Bewilligungen und Verfügungen kantonaler Behörden (wie z. B. umweltrechtliche Sonderbewilligungen oder die Ausnahmbewilligung nach Art. 24 RPG). Soweit erforderlich erteilt der Regierungsrat gleichzeitig auch eine Konzession oder das Enteignungsrecht: Letzteres kann analog zum Wasserbau- und Strassenprojektbewilligungsverfahren kombiniert mit der Plangenehmigung erteilt werden. Nicht zuletzt hat der Regierungsrat in seinem Entscheid über allfällige gegen den Nutzungsplan und das Projekt gerichtete Einsprachen zu befinden.

Mit dem Begriff «Nutzungsplan» nach Absatz 1a sind Nutzungspläne im Sinn von § 15 PBG gemeint. Praktisch gesehen, stehen Zonenplan und Gestaltungsplan im PBG Vordergrund. Der projektbedingte Nutzungsplan mit den zugehörigen Vorschriften enthält sicher Festlegungen, die bisher im Zonenplan und im Bau- und Zonenreglement enthalten waren. Diese können aber bei Bedarf auch mit detaillierteren Vorgaben ergänzt werden, die bisher in einem Sondernutzungsplan (mit Sonderbauvorschriften) geregelt wurden (B 15 vom 21. November 2023, S. 26).

	<p><u>Absatz 2</u> Gemäss Absatz 2 sollt die Behörde die Möglichkeit haben, die Bewilligung zu befristen, wie es beispielsweise bei der Wasserkraft üblich ist (B 15 vom 21. November 2023, S. 26).</p> <p><u>Absatz 3</u> Analog zu § 21 Absatz 2 (Veröffentlichung des Erlasses von kantonalen Nutzungsplänen) ist auch der Plangenehmigungsentscheid im Kantonsblatt zu publizieren (B 15 vom 21. November 2023, S. 27)</p> <p><u>Absatz 4</u> Dieser Absatz regelt die Rechtsmittelfristen: Die Plangenehmigung kann innert 30 Tagen, ein Zwischenentscheid innert 10 Tagen mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht angefochten werden. Eine Frist von 30 Tagen ist für einen derart komplexen Entscheid angemessener als die sonst geltenden 20 Tage für Baubewilligungen. Analog zur Plangenehmigung von Solar- und Windenergieanlagen von nationalem Interesse soll die kantonale Plangenehmigung in einem einzigen Rechtsmittelzug beim oberen kantonalen Gericht (Art. 86 Absatz 2 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG] vom 17. Juni 2005 [SR]), angefochten und hernach mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht weitergezogen werden können. Im Sinne der Verfahrensbeschleunigung ist nur noch eine einzige kantonale Rechtsmittelinstanz vorgesehen. Im kantonalen Plangenehmigungsverfahren entfällt der Regierungsrat als Beschwerdebehörde für die Anfechtung von kommunalen Nutzungsplänen (B 15 vom 21. November 2023, S. 27).</p>
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	–
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–